

schaftlich wichtiger Materialien. — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795 Ber. S. 811) folgendes bestimmt:

§ 1

Gliederung der Materialeinsatzlisten

(1) Für jede Gruppe von Erzeugnissen, die unter einem Oberbegriff zusammengefaßt werden können (z. B. Fräsmaschinen), ist eine Materialeinsatzliste aufzustellen, die in der ersten Spalte nach Erzeugnissen oder Erzeugnisteilen übersichtlich zu gliedern ist.

(2) In einer zweiten Spalte sind den Erzeugnisteilen die darin eingehenden Werkstoffe gegenüberzustellen und nach Art und Güte zu kennzeichnen.

(3) Eine dritte Spalte ist für Hinweise auf Entwicklungen, materialsparende Fertigungsarten und andere Bemerkungen bestimmt.

§ 2

Aufstellung der Materialeinsatzlisten

(1) Die Ministerien für Schwerindustrie, Maschinenbau und Leichtindustrie erhalten vom Staatlichen Komitee für Materialversorgung Arbeitspläne zur Aufstellung von Materialeinsatzlisten. Die Fachkommissionen der Ministerien sind an der Erarbeitung von Materialeinsatzlisten ihres Fachgebietes zu beteiligen. Die Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk der Räte der Bezirke sind zur Aufstellung von Materialeinsatzlisten für Erzeugnisse der örtlichen Industrie heranzuziehen.

(2) Bei der Aufstellung von Materialeinsatzlisten sind

- a) die bestehenden Verwendungsverbote zu überprüfen,
- b) in der Wahl von Austauschstoffen nicht wirtschaftliche, sondern technische Gesichtspunkte zu berücksichtigen,
- c) genormte Kurzzeichen zur Materialkennzeichnung zu verwenden,
- d) Wahlmöglichkeiten zwischen mehreren Werkstoffen zu vermeiden,
- e) metallsparende Verfahren (z. B. Verbundausführung, Plattierung, Spritzen, Chrodieren, Sherardisieren, Kalorisieren u. a. metallische Überzüge) zu bevorzugen.

§ 3

Verwendungsgebote durch Materialeinsatzlisten

(1) Die in einer Materialeinsatzliste aufgeführten Werkstoffe und Qualitäten sind wie vorgeschrieben zu verwenden. Nach den jeweiligen technischen Erfordernissen müssen auch geringere Qualitäten eingesetzt werden.

(2) Wird in einer Materialeinsatzliste die Anwendung bestimmter Fertigungsweisen gefordert, so sind diese ebenfalls verbindlich.

§ 4

Materialverbrauchsnormen und Materialeinsatzlisten

Materialverbrauchsnormen sind auf der Grundlage der Materialeinsatzlisten zu berechnen.

§ 5*

Verwendungsverbote in Materialeinsatzlisten

Die in einer Materialeinsatzliste aufgeführten Werkstoffe können auch dann verwendet werden, wenn vor der Bekanntgabe der Materialeinsatzliste ein Verwendungsverbot bestand. Die Verwendung nicht aufgeführter Werkstoffe zur Herstellung, Ergänzung, Instandhaltung oder Instandsetzung ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, verboten.

§ 6

Sonstige Verwendungsverbote

Die Verwendung bestimmter Roh- und Werkstoffe, Halb- und Fertigfabrikate (Materialien) kann außer durch Materialeinsatzlisten für bestimmte Verwendungszwecke ausgeschlossen oder beschränkt werden

- a) durch Veröffentlichung von Verwendungsverboten,
- b) in Einzelfällen durch schriftliche Anweisung des Staatlichen Komitees für Materialversorgung.

§ 7

Inkrafttreten der Materialeinsatzlisten und Verwendungsverbote

Falls nichts anderes bestimmt wird, treten Materialeinsatzlisten und Verwendungsverbote drei Monate nach der Bekanntgabe in Kraft. Die Betriebe, deren Erzeugnisse von einem Verwendungsverbot betroffen werden, sind ebenso wie die Ministerien, Staatssekretariate und die Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk der Räte der Bezirke, denen diese Betriebe unterstellt sind, für die rechtzeitige Umstellung der Produktion und für die Einhaltung der Verwendungsverbote verantwortlich.

§ 8

Ausnahmegenehmigungen

(1) Wer ein Material verwenden will, das einem Verwendungsverbot unterliegt, muß dazu eine Ausnahmegenehmigung in der vorgeschriebenen Form besitzen* die mindestens drei Jahre lang aufzubewahren ist. Die Genehmigung kann auch auf den Namen des Auftraggebers ausgestellt sein.

(2) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gelten die Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 (GBl. S.469) zur Verordnung vom 28. Mai 1953.

§ 9

Rechnungsvermerke

Die Bestätigung, gemäß § 8 der Verordnung vom 28. Mai 1953, daß der Einsatz des verwendeten Materials durch kein Verwendungsverbot ausgeschlossen ist, kann der Verarbeiter auch auf Grund einer entsprechenden schriftlichen Erklärung des Auftraggebers abgeben, wenn ein Verbot nur für bestimmte Verwendungszwecke ausgesprochen ist. Der Verarbeiter muß die Erklärung prüfen und wie eine Ausnahmegenehmigung aufbewahren.

§ 10

Kontrolle

Die Einhaltung der Bestimmungen der Materialeinsatzlisten und Verwendungsverbote ist von den Ministerien, Staatssekretariaten und den Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk der Räte der Bezirke in ihrem Bereich zu kontrollieren. Das Kontrollrecht des Staatlichen Komitees für Materialversorgung bleibt hiervon unberührt.

§ U

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

4

Berlin, den 15. September 1954

Staatliches Komitee für Materialversorgung

Binz
Vorsitzender